

[REDACTED]  
Fon 02 51 / 23 [REDACTED]

Fax 02 51 / 23 [REDACTED]

Westfälische Wilhelms-Universität  
Institut für Öffentliches Recht und Politik  
Wilmergasse 28  
48143 Münster  
Fon 02 51 / 5 10 [REDACTED]  
Fax 02 51 / 5 10 [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@uni-muenster.de

**Ergänzung**  
**meiner schriftlichen Äußerung**  
**im Verfahren 1 BvR 1254/07**

Nach meinem Schriftsatz vom 19. September 2007 ist der folgende einschlägige Aufsatz veröffentlicht worden: José Martínez Soria, Grenzen vorbeugender Kriminalitätsbekämpfung im Polizeirecht: Die automatisierte Kfz-Kennzeichenerkennung, in: Die Öffentliche Verwaltung 2007, S. 779-785. Dieser Aufsatz bestätigt zum einen das Ergebnis meines Schriftsatzes vom 19. September 2007, dass nämlich § 184 Abs. 5 LVwG verfassungsmäßig ist. Er bestätigt zum anderen bis auf einen Punkt die Begründungen meines Schriftsatzes.

Soria sieht zunächst für die schleswig-holsteinische Regelung kein Kompetenzproblem (S. 781): „Durch die Anknüpfung an die Gefahreneigtheit eines Ortes, an die Beschränkung auf die Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung bzw. an die allgemeine Verkehrskontrolle ist der präventive Zweck der Kennzeichenerfassung definiert.“ Richtig wird auch festgestellt, dass der Abgleich mit dem Fahndungsbestand den Geboten der Normenklarheit und Bestimmtheit entspricht (S. 783). Durch das schleswig-holsteinische Verbot flächendeckender Kennzeichenerhebung wird im Übrigen der Anforderung der Angemessenheit genüge getan (S. 783). Bezüglich der Intensität wird zu recht der Unterschied zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rasterfahndung herausgearbeitet: Während dort durch das gezielte Suchen staatlicher Stellen Vertraulichkeitserwartungen verletzt werden, muss hier der Halter des Wagens „damit rechnen, dass seine Halterdaten im Wege allgemeiner Verkehrskontrollen oder als Folge automatischer Geschwindigkeitsmessungen

erfasst werden“ (S. 784). Der Gesichtspunkt der Erfassung großer Datenmengen vermag an dieser Einschätzung deshalb nichts Entscheidendes zu ändern, weil in den Trefferfällen die Betroffenen „selbst für einen staatlichen Eingriff Anlass gegeben“ haben (BVerfGE 115, 320/354).

Der einzige Punkt, in dem sich die Rechtsauffassungen von Soria von den in meinem Schriftsatz vertretenen unterscheiden, ist der folgende: Soria meint, „dass für den Fall des automatisierten Datenabgleichs das gefahrenvorbeugende Handeln unter den strikten Vorbehalt des Schutzes zumindest erheblicher Rechtsgüter zu stellen ist“ (S. 782). Daraus folgert er, dass „der Schutz erheblicher Rechtsgüter als Mindestvoraussetzung für die Kennzeichenerkennung“ zu verlangen ist (S. 784), weswegen „die Verhinderung straßenverkehrsrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Verstöße“ kein „verfassungsgemäßes Ziel einer umfassenden automatischen Kennzeichenerkennung“ sein könne (S. 785).

Dazu ist zu sagen, dass ein allgemeiner Satz des Inhalts, dass ein automatisierter Datenabgleich nur zum Schutz erheblicher Rechtsgüter zulässig sei, nicht aufgestellt werden kann. Soria beruft sich an dieser Stelle auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur strategischen Fernmeldeüberwachung (BVerfGE 100, 313/392ff.), die aber gerade den besonders intensiv in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung eingreifenden Vorgang der Verletzung von Vertraulichkeitserwartungen betrifft; Soria selbst unterscheidet im folgenden hiervon zurecht die Situation der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, in dem derartige Erwartungen nicht bestehen. Für die Annahme einer gleichwohl bestehenden hohen Eingriffsintensität bleibt Soria dann nur noch das Argument, dass es „technisch möglich“ sei, „die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild zusammen zu führen“ (S. 784). Wenn das richtig wäre, dürfte es auch keine Radarkontrollen geben, die der „Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten“ (S. 785) dienen.

Rechtsvergleichend möchte ich auf folgendes hinweisen: Der französische Verfassungsrat (Conseil Constitutionnel) hat in seiner Entscheidung Nr. 2005-532 DC vom 19. Januar 2006 eine der vorliegenden vergleichbare Regelung für verfassungsmäßig erklärt. Das französische Gesetz Nr. 2006-64 vom 23. Januar 2006 (Journal Officiel de la République Française vom 24. Januar 2006) hat in seinem Art. 26 folgende Bestimmung getroffen: Die Polizei und der Zoll können stationäre oder mobile Geräte zur automatisierten Kontrolle von Kraftfahrzeugkennzeichen unter Einschluss der Bildaufnahme der Insassen an allen geeigneten Stellen des

Staatsgebiets einsetzen. Diese Befugnis wird nicht nur nach Abs. 1 zeitlich unbeschränkt zur präventiven und repressiven Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität, des Kraftfahrzeugdiebstahls, des Schmuggels und anderer Zollvergehen eingeräumt, sondern nach Abs. 2 zeitlich beschränkt auf besondere Anordnung der Verwaltungsbehörde auch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei besonderen Ereignissen oder großen Menschenansammlungen. Der Conseil Constitutionnel hat verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen knapp zurückgewiesen: Im Erwägungspunkt 16 legt er dar, dass keine Grundrechtsverletzung vorliegt, und in Erwägung 17 stellt er fest, dass auch nicht gegen Rechtsschutzanforderungen aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung verstoßen wird.

Nicht einschlägig im vorliegenden Zusammenhang ist dagegen das Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofs in der Rechtssache B 833/05 vom 15. Juni 2007 ([www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)), für die Soria (DÖV 2007, S. 779/785) fälschlich eine „vergleichbare Befugnisnorm“ annimmt. In dem Erkenntnis ging es um eine Verwaltungsstrafe wegen Geschwindigkeitsüberschreitung. Dieser (in deutscher Terminologie) Ordnungswidrigkeitenverstoß war mit einem automatischen Geschwindigkeitsmesssystem (Section Control) festgestellt worden. Dabei wird die Durchschnittsgeschwindigkeit für eine bestimmte Wegstrecke gemessen, im zugrundeliegenden Verfahren 2,3 Kilometer in einem Autobahntunnel. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die Formulierung „bestimmte Wegstrecke“ im Gesetz keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verhängung der Verwaltungsstrafe war, weil „die Festlegung und Anordnung der Wegstrecke den datenschutzrechtlichen Anforderungen an das automatische Geschwindigkeitsmesssystem entsprechend durch Verordnung erfolgen muss“ (III.2. der Begründung des Erkenntnisses).

Münster, 17. Oktober 2007

